

Der

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Strae 14, 06917 Jessen

Erlast folgende

S A T Z U N G

ber die Abwaltung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (Abwaltungssatzung)

in der z. Zt. gltigen Fassung mit den eingearbeiteten nderungen

Satzung	Beschlossen am	Genderte 	Anzeige LK WB am	Verffentlicht am, in

Alle nderungen eingearbeitet

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), den Vorschriften des Wassergesetzes fur das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), in der jeweils geltenden Fassung zuletzt geandert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), den Vorschriften des Gesetzes uber kommunale Gemeinschaftsarbeit fur das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), in der jeweils geltenden Fassung vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung zuletzt geandert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie des Gesetzes uber Abgaben fur das Einleiten von Schmutzwasser im Gewasser (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geandert worden ist, sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AG-AbwAG) vom 25.06.1992, zuletzt geandert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ in ihrer Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung uber die Abwaltung der Abwasserabgabe (Abwaltungssatzung) (Beschlussnummer: 19 / 2022) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) ist fur:

- a) Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter)
- b) alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser er nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beseitigen hat (Direktleinleiter), sofern sie weniger als 8 m³ / Tag einleiten

abwasserabgabepflichtig gegenuber dem Land Sachsen-Anhalt.

(2) Der WAZV walzt diese Abgabe nach Magabe dieser Satzung ab.

(3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser des Grundstuckes nachweislich

- a) in einer Schmutzwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafur geeigneten Schmutzwasserbehandlungsanlage zugefuhrt wird,
- b) in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt und rechtmaig einer offentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage zugefuhrt wird.

Die Nachweisfuhrung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt der WAZV dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisfuhrungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 2 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist der Schmutzwassereinleiter (Inhaber der tatsachlichen Sachherrschaft ber die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentmer eines Grundstckes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstckseigentmer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft ber die abgabepflichtige Einleitung ausbt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner

(2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den bergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten ber. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierber versumt, so haftet er fr die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht fr vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frhestens jedoch mit Bestandskraft des vom Land Sachsen-Anhalt nach § 10 AG AbwAG gegenber dem WAZV bekannt gegebenen Feststellungsbescheides.

(2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzen des Monats, in dem die Einleitung vollstandig durch den Anschluss an die zentrale ffentliche Schmutzwasserkanalisation entfallt und dies der Abgabepflichtige dem WAZV schriftlich angezeigt hat.

§ 4 Abgabemastab und Abgabesatz fr Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstck wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner (mit Hauptwohnsitz) ist von den durch das zustandige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhaltnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.

(3) Fr Grundstcke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Absatz 2. wegen Art und Ma der Nutzung nicht eindeutig feststellen lasst, werden Einwohnergleichwerte nach DIN 4261 zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere fr ffentliche und private Einrichtungen, wie Schulen, Kindergarten, Gewerbebetriebe, Brogebude, Werkstatten, Gaststatten, Pensionen u. a. Absatz 2. gilt entsprechend.

(4) Die Abgabe betragt je Einwohner/Einwohnergleichwert 17,90  im Jahr.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Abgabenschuld entsteht, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ für das betreffende Jahr.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid über die Abwasserabgabe kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.

(2) Wird vom Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem WAZV eine bestandskräftige Vorauszahlung festgesetzt, so kann vom WAZV eine Vorausleistung erhoben werden. Absatz 1 sowie die §§ 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern

(Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von  16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorstzlich oder leichtfertig

- a) entgegen  7 Abs. 1 die fr die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Ausknfte nicht erteilt;
- b) entgegen  7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlich Hilfe verweigert;
- c) entgegen  8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhltnisse am Grundstck nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- d) entgegen  8 Abs. 2 nicht unverzglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstck vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- e) entgegen  8 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, nderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbue bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthlt.

 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2014 auer Kraft.

06917 Grabo – Stadt Jessen

Siegel

13.12.2022



Thomas Giffey

Verbandsgeschftsfhrer

